

# Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (Gymnasium) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (MPO – Gym)

vom 11.08.2021\*)  
-Lesefassung-

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende zwölfte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (Gymnasium) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (MPO – Gym) in der Fassung vom 03.09.2020 (Amtliche Mitteilungen 055/2020) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 10.08.2021 genehmigt.

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziele
- § 3 Zweck der Prüfungen
- § 4 Hochschulgrad
- § 5 Umfang, Dauer und Gliederung des Studiums; Teilzeitstudium
- § 6 Fächerkombinationen (*ersatzlos gestrichen*)
- § 7 Prüfungsausschuss, Akademisches Prüfungsamt
- § 8 Prüfende und Beisitzende
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 10 Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen
- § 11 Formen und Inhalte der Module
- § 11a Nachteilsausgleich
- § 12 Erfolgreicher Abschluss von Modulen, Arten der Modulprüfungen
- § 13 Kreditpunkte
- § 14 Bewertung der Modulprüfungen, der Masterarbeit und Ermittlung der Noten
- § 14a Gute wissenschaftliche Praxis
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 16 Wiederholung von Modulprüfungen, Freiversuch
- § 17 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 18 Ungültigkeit der Prüfung
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 20 Widerspruchsverfahren
- § 21 Umfang der Masterprüfung
- § 22 Zulassung zur Masterarbeit
- § 23 Masterarbeit
- § 24 Wiederholung der Masterarbeit
- § 25 Gesamtergebnis

- Anlage 1: Masterurkunde
- Anlage 1a: Masterurkunde (in englischer Sprache)
- Anlage 2: Zeugnis
- Anlage 2a: Zeugnis (in englischer Sprache)
- Anlage 3a: Regelungen für die Bildungswissenschaften
- Anlage 3b: Regelungen für die Praxismodule
- Anlage 3 c: Modulbeschreibung prx530 Fachpraktikum
- Anlage 3 d: Modulbeschreibung prx536 Forschungs- und Entwicklungspraktikum
- Anlage 4: Anglistik/Unterrichtsfach Englisch
- Anlage 5: Biologie
- Anlage 6: Chemie
- Anlage 7: Evangelische Theologie und Religionspädagogik/Unterrichtsfach Evangelische Religion
- Anlage 8: Germanistik/Unterrichtsfach Deutsch
- Anlage 9: Geschichte

---

\*) Für diese Ordnungsfassung kann es Übergangsregelungen geben, die auch Sie in Ihrem Studienverlauf betreffen können. Bitte informieren Sie sich hierzu in der amtlichen Fassung der Ordnung/Änderungsordnung (Abschnitt II) in den Amtlichen Mitteilungen unter: <https://www.uni-oldenburg.de/amtliche-mitteilungen/>

Anlage 10 Informatik  
Anlage 11: Kunst und Medien/Unterrichtsfach Kunst  
Anlage 12: Mathematik  
Anlage 13: Musik  
Anlage 14: Niederlandistik/Unterrichtsfach Niederländisch  
Anlage 15: Philosophie  
Anlage 16: Physik  
Anlage 17: Slavistik/Unterrichtsfach Russisch  
Anlage 18: Sozialwissenschaften/Unterrichtsfach Politik-Wirtschaft  
Anlage 19: Sportwissenschaft/Unterrichtsfach Sport  
Anlage 20: Werte und Normen

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) die Masterprüfung für das Lehramt an Gymnasien.

## **§ 2 Studienziele**

Das Masterstudium soll den Studierenden – aufbauend auf einem Bachelorabschluss - die für eine Lehrertätigkeit erforderlichen Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Methoden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Arbeitswelt so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu wissenschaftlich fundierter bzw. wissenschaftlich-künstlerischer Urteilsbildung, zur kritischen Reflexion der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Die Studierenden sollen darüber hinaus befähigt werden, die erlernten Studieninhalte fach- und adressatenbezogen zu vermitteln. Studienziel ist zugleich die Befähigung zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien.

## **§ 3 Zweck der Prüfungen**

(1) Die Gesamtheit aller Modulprüfungen bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiums. Die Anforderungen an diese Prüfungen sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit und die Studieninhalte, die an den Anforderungen der beruflichen Praxis ausgerichtet sind.

(2) Durch die Gesamtheit aller Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die oder der zu Prüfende für den Übergang in die Berufspraxis, insbesondere in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt entsprechend auch den Anforderungen der Nds. MasterVO-Lehr in der jeweils geltenden Fassung, die notwendigen Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben hat und im Stande ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten und wissenschaftliche bzw. künstlerische Inhalte zu vermitteln.

## **§ 4 Hochschulgrad**

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg durch die Fakultät, der das Fach angehört, in dem die Masterarbeit geschrieben wurde, den Hochschulgrad Master of Education (M.Ed.). Nach bestandener Prüfung stellt die Universität Oldenburg eine Masterurkunde aus (Anlage 1), die auf Antrag in englischer Sprache ausgefertigt wird (Anlage 1 a). Die Urkunde enthält einen Hinweis auf das jeweils angestrebte Lehramt.

## **§ 5 Dauer, Umfang, Dauer und Gliederung des Studiums; Teilzeitstudium**

(1) Das Masterstudium im Umfang von 120 Kreditpunkten gliedert sich in das Studium

- zweier Unterrichtsfächer gemäß der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) in der jeweils gültigen Fassung im Umfang von 30 Kreditpunkten. Dabei kann im Rahmen der Fächerkombinationsregelungen der Nds. MasterVO-Lehr ein Unterrichtsfach, wenn es nicht Bestandteil des Studienangebots der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg ist, gemäß Kooperationsvertrag mit anderen Universitäten studiert werden,
- der Bildungswissenschaften im Umfang von 18 Kreditpunkten,
- der Praxismodule im Umfang von 15 Kreditpunkten sowie
- des Masterarbeitsmoduls im Umfang von 27 Kreditpunkten.

(2) Die Studienzeit, in der das Masterstudium abgeschlossen werden soll, beträgt vier Semester bzw. zwei Studienjahre (Regelstudienzeit).

(3) Das Lehrangebot und die Prüfungsanforderungen sollen so gestaltet werden, dass die Studierenden die studienbegleitenden Prüfungen erfolgreich in der Regelstudienzeit abschließen und einen Teil des Studiums an einer Hochschule im Ausland absolvieren können. Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen sowie die Anlagen 3a und 3b.

(4) Auf Antrag der oder des Studierenden kann das Studium als Teilzeitstudium absolviert werden. Bei einem Teilzeitstudium wird die Regelstudienzeit angemessen verlängert. Das Teilzeitstudium ist in der „Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

## **§ 6** **Fächerkombinationen** *(ersatzlos gestrichen)*

## **§ 7** **Prüfungsausschuss,** **Akademisches Prüfungsamt**

(1) Die Organisation der Masterprüfungen obliegt dem Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, soweit sich aus dieser Ordnung nicht etwas anderes ergibt, und sorgt dafür, dass die gesetzlichen Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretende, die Mitglieder der Universität und am Studiengang beteiligt sein müssen, werden vom Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg auf Vorschlag des Rates des Didaktischen Zentrums gewählt. Der Vorschlag des Rates des Didaktischen Zentrums erfolgt im Einvernehmen mit den Fakultäten.

Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
- ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- ein Studierender oder eine Studierende dieses Studiengangs.

Unter den Hochschullehrenden, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sollen zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus den Fächern, darunter eine oder einer aus den Fachdidaktiken, und eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Pädagogik oder Psychologie kommen. Soweit dies nicht möglich ist, sollen diese Bereiche von den Stellvertretenden repräsentiert werden.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder (und stellvertretenden Mitglieder) des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes (sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreters) ein Jahr. Die Amtszeit beginnt jeweils zum 1. April eines Jahres.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung der laufenden Geschäfte der oder dem Vorsitzenden übertragen. Er kann die laufenden Geschäfte für bestimmte Aufgabenbereiche auch dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden oder weiteren Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses, soweit sie Lehrende sind, übertragen. Der Prüfungsausschuss wird vom Akademischen Prüfungsamt unterstützt.

(6) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(7) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Studentische Mitglieder haben bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der Vorsitz oder stellvertretende Vorsitz und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend ist.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(9) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) Der Prüfungsausschuss weist die Studierenden in geeigneter Weise auf die wesentlichen für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(11) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

## **§ 8**

### **Prüfende und Beisitzende**

(1) Die Modulprüfungen werden durch die für die Module fachlich zuständigen und prüfungsberechtigten Mitglieder und Angehörigen dieser oder einer anderen Universität abgenommen. Im Ruhestand befindliche oder entpflichtete Professorinnen und Professoren haben das Recht, Prüfungen abzunehmen.

(2) Die Prüfungsberechtigung für die Abnahme von Modulprüfungen bzw. für Prüfungsgebiete wird vom zuständigen Fakultätsrat erteilt.

Den Studierenden werden die Prüfenden über die Modulbeschreibungen zur Kenntnis gebracht.

(3) Zur prüfungsberechtigten Person darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(4) Für mündliche Prüfungen können Beisitzende hinzugezogen werden, die kein Bewertungs- und Fragerecht haben. Sie müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(5) Die Modulprüfungen werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet.

## **§ 9**

### **Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen Hochschulraum werden auf Antrag der oder des Studierenden ohne besondere Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden auf Antrag der oder des Studierenden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf den Anerkennungszweck vorzunehmen. Die Anrechnung beinhaltet die Prüfung des Niveaus, des Umfangs, der Qualität, des Profils und der Lernergebnisse. Sofern ein wesentlicher Unterschied vorliegt, ist dieser von der Universität zu belegen. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (Informationsportal zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse – anabin) eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Universitäten bleiben unberührt.

(3) Auf Antrag können Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die außerhalb von Hochschulstudiengängen erworben worden sind, angerechnet werden, sofern sie hinreichend nachgewiesen werden und nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind zu den Kompetenzzielen der Studienmodule, auf die sie angerechnet werden sollen. Auf der Grundlage von qualitätsgesicherten Äquivalenzgutachten ist auch

eine pauschale Anrechnung von Fort- und Weiterbildungsabschlüssen möglich. Es können bis zu 50 Prozent der Kreditpunkte eines jeden Faches sowie bis zu 50 Prozent der Kreditpunkte der Bildungswissenschaften angerechnet werden. Kann die Gleichwertigkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und/oder Kompetenzen mit den einschlägigen Kompetenzziele auf Grundlage der eingereichten Nachweise nicht hinreichend festgestellt werden, kann eine Überprüfung der anzurechnenden Kenntnisse, Fähigkeiten und/oder Kompetenzen in einem angemessenen Rahmen mit einer Dauer von i. d. R. 15 bis 20 Min. unter Bezugnahme auf die eingereichten Unterlagen durch eine Modulverantwortliche oder einen Modulverantwortlichen erfolgen. Die Überprüfung kann sich auf mehrere Module beziehen, wenn die Anrechnung mehrerer, inhaltlich verwandter Module beantragt wurde.

(4) Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen. Noten aus einem nicht vergleichbaren Notensystem werden, sofern der Prüfungsausschuss nichts anders bestimmt, nach der bayerischen Formel umgerechnet. § 14 Abs. 5 gilt entsprechend. Sofern eine Umrechnung nicht möglich ist, wird die Prüfungsleistung abweichend von § 14 mit „bestanden“ angerechnet. Angerechnete Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

(5) Über die Anrechnung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidungsbefugnis auf eine Fachvertreterin oder einen Fachvertreter des jeweiligen Faches, in dem die Anrechnung inhaltlich entschieden werden soll, übertragen. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

## **§ 10**

### **Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen**

(1) Ein Modul kann von im Master of Education Gymnasium an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg Immatrikulierten belegt werden, solange die Ausschlussgründe des § 22 Abs. 3 Nr. 3 nicht gelten. Wer ein Modul belegt, ist auch zu allen auf dieses Modul bezogenen Prüfungen zugelassen.

Auf Antrag können Studierende der entsprechenden Bachelorstudiengänge vorzeitig Mastermodule belegen und Modulprüfungen von in der Regel bis zu insgesamt 30 Kreditpunkten absolvieren, wenn sie

- a) mindestens 120 Kreditpunkte im Bachelorstudium erworben sowie
- b) alle Basismodule erfolgreich abgeschlossen haben.

Studierende der Universität Bremen sind zur Belegung von Modulen und zur Teilnahme an Modulprüfungen berechtigt, wenn diese in das Lehrangebot des betreffenden Faches der Universität Bremen aufgenommen wurden.

(2) Die Anmeldung zur Modulprüfung erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form bis zu einer Woche vor einem Klausurtermin und ansonsten rechtzeitig vor einer schriftlichen Modulprüfung. Der Rücktritt von einer Klausur ist bis zu einer Woche vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen beim Akademischen Prüfungsamt zulässig. Danach ist ein Rücktritt von dem Klausurtermin nur bei Anerkennung triftiger Gründe möglich.

(3) Die Prüfungen finden modulbezogen und studienbegleitend statt und sollen nach dem Ende der Lehrveranstaltungen eines Semesters durchgeführt werden. Sie sollen am Ende des Semesters abgeschlossen werden, in dem die letzte Lehrveranstaltung aus einem Modul belegt wurde.

(4) Ein Modul kann den erfolgreichen Abschluss eines anderen Moduls als Voraussetzung vorschreiben. Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen bzw. Anlage 3a und 3b.

(5) In den fachspezifischen Anlagen und den Anlagen 3a und 3b kann festgelegt werden, dass für die Zulassung zu einer Modulprüfung oder die Vergabe von Kreditpunkten eine regelmäßige Anwesenheit und/oder eine aktive Teilnahme gem. § 12 Abs. 18 Sätze 2 bis 4 an einer oder mehrerer dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen und/oder eine erfolgreiche Teilnahme gem. § 12 Abs. 19 Satz 2 vorausgesetzt wird

## **§ 11**

### **Formen und Inhalte der Module**

(1) Die fachspezifischen Anlagen und die Anlagen 3a und 3b dieser Prüfungsordnung regeln, welche und wie viele Module als Pflicht- und Wahlpflichtmodule angeboten werden.

(2) Die Dauer der Module erstreckt sich in der Regel auf ein Semester.

(3) Mit der Ankündigung des Lehrangebots werden für jedes Modul Modulbeschreibungen bekannt gegeben. In den Modulbeschreibungen werden die oder der Modulverantwortliche bzw. die Modulverantwortlichen und die Prüfenden und Beisitzenden genannt sowie die formalen und inhaltlichen Festlegungen für die Studien- und Prüfungsleistungen getroffen. Die Modulverantwortlichen sind für die inhaltliche und organisatorische Koordination der Lehrveranstaltungen innerhalb eines Moduls und für die Festlegung gemäß Abs. 2 zuständig. Die Modulverantwortlichen legen fest, welche Prüfungsformen für das Modul als angemessen gelten und wie sie im Detail gestaltet sind.

(4) Mit der Ankündigung des Lehrangebots kann von den Festlegungen der Art und der Menge der Lehrveranstaltungen sowie der Art und der Anzahl der Modulprüfungen in den fachspezifischen Anlagen und in den Anlagen 3a und 3b in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der jeweiligen Studienkommission abgewichen werden.

### **§ 11a Nachteilsausgleich**

Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen einer länger andauernden Krankheit oder ständiger körperlicher Beschwerden bzw. einer Behinderung, aufgrund der Schutzbestimmungen des Mutterschutzes, wegen der Pflege naher Angehöriger oder wegen der Betreuung eines eigenen Kindes nicht in der Lage ist, Modulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form zu absolvieren, soll ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss ermöglicht werden, diese mit entsprechender Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Prüfungsform abzulegen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

### **§ 12 Erfolgreicher Abschluss von Modulen, Arten der Modulprüfungen**

(1) Ein Modul wird abgeschlossen durch

- bestandene Modulprüfung/en gem. Abs. 5 bis 17 und/oder
- ggf. durch Studienleistungen im Sinne einer aktiven Teilnahme gem. Abs. 18 oder einer erfolgreichen Teilnahme gem. Abs. 19.

Art und Anzahl sowie Dauer und Umfang der für den erfolgreichen Modulabschluss erforderlichen Modulprüfungen sowie ggf. Maßgaben zu aktiver oder erfolgreicher Teilnahme sind in den fachspezifischen Anlagen und den Anlagen 3a und 3b geregelt.

Modulprüfungen können sein:

1. Klausur (Abs. 5),
2. Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) (Abs. 6),
3. mündliche Prüfung (Abs. 7),
4. Gestaltung von Lehr-Lern-Prozessen (Abs. 8),
5. Referat (Abs. 9),
6. Hausarbeit (Abs. 10),
7. Portfolio (Abs. 11),
8. fachpraktische Prüfung (Abs. 12),
9. fachpraktische Übung (Abs. 13),
10. Seminararbeit/ Projekt (Abs. 14),
11. Sitzungsausarbeitung/Protokoll (Abs. 15),
12. Praktikumsbericht (Abs. 16),
13. andere Prüfungsformen (Abs. 17)

(2) Modulprüfungen in Form von Gruppenprüfungen sind zulässig. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen zu Prüfenden muss die durch die Prüfung gestellten Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung z. B. auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(3) Die Art und Weise der Prüfungsformen soll den durch das Modul vermittelten Kompetenzen angemessen sein. Die Bewertung der Prüfungsleistung ist unter Hinweis auf die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung zu begründen.

(4) Eine Modulprüfung kann auch aus einzelnen Teilleistungen (Modulteilprüfungen) bestehen, die in zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen erbracht werden.

(5) In einer Klausur soll die oder der zu Prüfende unter Aufsicht nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den geläufigen Methoden des Faches eine Aufgabenstellung bearbeiten kann. Die Klausurdauer ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen oder in der Anlage 3a festgelegt. Die fachspezifischen Anlagen und die Anlage 3a können bestimmen, dass die Note der Modulprüfung aufgrund der aktiven Teilnahme am Modul verbessert werden kann.

(6) Bei einer schriftlichen Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) hat die oder der Studierende unter Aufsicht schriftlich gestellte Aufgaben zu lösen.

(7) Die Dauer einer mündlichen Prüfung ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen, Anlage 3a und 3b festgelegt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Studierende, die sich in einem der beiden nachfolgenden Prüfungszeiträume der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Universität, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen und der oder die zu Prüfende dem zustimmt, als Zuhörende zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den zu Prüfenden oder die zu Prüfende.

(8) Die Gestaltung von Lehr-Lern-Prozessen innerhalb einer Lehrveranstaltung kann erfolgen durch:

- a) ein Referat oder eine Präsentation mit Diskussionsleitung und
- b) eine Erstellung von Arbeitsimpulsen für die anderen Studierenden sowie die Moderation der Auswertungsphase und
- c) eine schriftliche Ausarbeitung zu diesen Leistungen.

(9) Ein Referat umfasst eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag und in der anschließenden Diskussion.

(10) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

(11) Ein Portfolio umfasst eine bestimmte Anzahl inhaltlich miteinander zusammenhängender Leistungen. Die Kriterien für das Portfolio sind in den fachspezifischen Anlagen und den Anlagen 3a und 3b festzulegen. Die Leistungen eines Portfolios dürfen in ihrer Gesamtheit den üblichen Umfang der Leistungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 bis 6 und 8 bis 10 nicht überschreiten. Das Portfolio wird in seiner Gesamtheit bewertet.

(12) Eine fachpraktische Prüfung besteht aus dem Nachweis von in der Regel künstlerisch-praktischen, textilpraktischen, sportpraktischen oder instrumental- vokalen Fähigkeiten in Form von Dokumentation, Reflexion und Präsentation. Alles Weitere regeln die jeweiligen fachspezifischen Anlagen.

(13) Eine fachpraktische Übung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen, Übungsaufgaben oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). Nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen können eine Mindestanwesenheit sowie mündliche Kurzprüfungen verlangt werden. Dabei kann eine mündliche Kurzprüfung nicht als Teilleistung gem. Abs. 4 absolviert werden.

(14) Eine Seminararbeit ist eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt). Näheres ist in den fachspezifischen Anlagen bzw. den Anlagen 3a und 3b geregelt.



(15) Sitzungsausarbeitung/Protokoll: Über eine Seminarsitzung wird eine schriftliche Ausarbeitung gefertigt, die grundlegende Fragestellungen nicht in chronologischer Reihung aufführt, sondern nach systematischen Gesichtspunkten ordnet und die im Seminar behandelten Lösungen weiterentwickelt.

(16) Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Dokumentation der in einem Praktikum behandelten Aufgaben und beinhaltet eine kritische Auswertung, die klar erkennen lässt, wie die Aufgaben erledigt wurden. Gegebenenfalls kann eine mündliche Abschlusspräsentation verlangt werden.

(17) Andere Prüfungsformen wie z. B. Internetprojekte, Lerntagebücher, Lernassessments sind neben den genannten Modulprüfungen möglich, sofern sie in den fachspezifischen Anlagen oder den Anlagen 3a und 3b geregelt sind.

(18)

Ein Modul kann ohne Modulprüfung durch aktive Teilnahme an einer oder mehreren dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen abgeschlossen werden, wenn die jeweiligen fachspezifischen Anlagen und die Anlagen 3a und 3b dies vorsehen. Dabei muss es sich um Lehrveranstaltungen handeln, die Lehrinhalte praktisch-anschaulich oder vornehmlich über den Dialog von Studierenden und Lehrenden vermitteln. Die aktive Teilnahme ist eine nicht bewertete Studienleistung im Sinne eines oder mehrerer Beiträge zum Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung.

Kriterien und Anforderungen für die Erfüllung der aktiven Teilnahme sind in den jeweiligen fachspezifischen Anlagen und den Anlagen 3a und 3b zu regeln.

(19) Ein Modul kann ohne Modulprüfung durch erfolgreiche Teilnahme abgeschlossen werden. Die erfolgreiche Teilnahme ist eine nicht bewertete Studienleistung, die das Erbringen der durch die fachspezifischen Anlagen und die Anlagen 3a und 3b im Einzelnen zu regelnden Kriterien und Anforderungen im Arbeitszusammenhang mit dem jeweiligen Modul voraussetzt

### **§ 13 Kreditpunkte**

(1) Kreditpunkte werden auf der Grundlage von bestandenen Modulprüfungen bzw. auf Grundlage der „erfolgreichen Teilnahme“ vergeben. Sie geben den durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand für die Leistungen inklusive der Präsenz in den Lehrveranstaltungen (workload) wieder. Die Zuordnung von Kreditpunkten zu den Modulprüfungen und der Masterarbeit ergibt sich aus den fachspezifischen Anlagen und der Anlage 3 und den Anlagen 3a und 3b.

(2) Pro Semester sollen in der Regel 30 Kreditpunkte vergeben werden. Die Größe eines Moduls soll in der Regel 6 Kreditpunkte nicht unter- und 15 Kreditpunkte nicht überschreiten.

(3) Das Akademische Prüfungsamt führt für jede Studierende oder jeden Studierenden ein Kreditpunktekonto. Im Rahmen der organisatorischen und datenschutzrechtlichen Möglichkeiten wird den Studierenden Einblick in den Stand ihres Kontos gewährt.

### **§ 14 Bewertung der Modulprüfungen, der Masterarbeit und Ermittlung der Noten**

(1) Die Modulprüfungen und die Masterarbeit werden bewertet und in der Regel benotet.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wurde. Die Bewertung ist innerhalb von fünf Wochen von den Prüferinnen und Prüfern vorzunehmen und an das Akademische Prüfungsamt weiterzuleiten. Zur Bewertung der Masterarbeit siehe § 23 Abs. 9.

(3) Die fachspezifischen Anlagen bzw. Anlage 3a und 3b können festlegen, dass Modulprüfungen oder Teilprüfungen unbenotet bleiben können. Wenn eine Prüfung nicht benotet ist, muss sie mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.

(4) Für die Benotung ist die folgende Notenskala zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung,
2 = gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
3 = befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5 = nicht bestanden	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Noten können zur differenzierten Bewertung um 0,3 erhöht oder herabgesetzt werden; die Noten 0,7 und 4,3 und 4,7 sowie 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(5) Sofern die Modulprüfung aus Teilleistungen besteht, errechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der dieser Prüfung zugeordneten bestandenen Teilleistungen. Ist in den fachspezifischen Anlagen oder in den Anlagen 3a und 3b keine Gewichtung von Teilleistungen angegeben, werden die Teilleistungen zu gleichen Teilen gewichtet. Sofern eine Prüfung von mehreren Prüfern bewertet wird, gilt Satz 1 entsprechend.

Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,00	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Note nach Abs. 5 werden zwei Nachkommastellen berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Für die Gesamtnote wird das nach Kreditpunkten gewichtete arithmetische Mittel aus den ungerundeten Noten der Unterrichtsfächer, der Note für die Bildungswissenschaften, der Note für die Praxismodule und der Note für das Masterarbeitsmodul gebildet. Für die Bildung der Gesamtnote inkl. der Nachkommastellen gilt entsprechend Abs. 5.

(7) Die Gesamtnote wird mit dem Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ versehen, wenn das Gesamtergebnis 1,0 bis 1,1 beträgt.

(8) Die Gesamtnote wird durch eine ECTS-Note (European Credit Transfer and Accumulation System), die neben der absoluten eine relative Bewertung der Note abbildet, ergänzt. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung eines oder einer Studierenden ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Studierenden dieses Studienganges. Die erfolgreichen Studierenden erhalten die folgenden Noten:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %.

Als Grundlage zur Ermittlung der ECTS-Note dienen die Gesamtnoten der letzten sechs Semester (Kohorte) vor dem Datum des Abschlusses. Eine ECTS-Note wird gebildet, wenn die Kohorte mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen umfasst.

**§ 14a**  
**Gute wissenschaftliche Praxis**

Bei der Abgabe der schriftlichen Prüfungsleistungen einschließlich der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst bzw. gestaltet und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit und Veröffentlichungen, wie sie in der Ordnung über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Carl von Ossietzky Universität in der aktuell gültigen Fassung festgelegt sind, befolgt hat. Für die Masterarbeit hat diese Versicherung an Eides statt zu erfolgen. Klausuren sind von dieser Regelung ausgenommen.

**§ 15**  
**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
3. die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft nachgewiesen werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Eine Exmatrikulation oder eine Beurlaubung sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Vor der Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 durch den Prüfungsausschuss wird der oder dem Studierenden Gelegenheit zur Anhörung gegeben. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die oder der Studierende die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtsführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des oder der Studierenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass das Modul, in dem der Täuschungsversuch stattgefunden hat, wiederholt, aber die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten abweichend von § 16 dieser Ordnung reduziert werden kann. In besonders schwerwiegenden oder wiederholten Fällen von Täuschung kann der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens ausschließen. Die Masterprüfung ist dann endgültig nicht bestanden.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der schriftlich vom Akademischen Prüfungsamt festgesetzte Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

**§ 16**  
**Wiederholung von Modulprüfungen,  
Freiversuch**

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Wird die Modulprüfung in einem Pflichtmodul in der zweiten Wiederholung mit "nicht bestanden" bewertet oder gilt sie als mit "nicht bestanden" bewertet, so ist die Masterprüfung im betreffenden Fach und damit in dieser

Fächerkombination endgültig nicht bestanden. Die Masterprüfung ist ebenfalls endgültig nicht bestanden, wenn insgesamt drei Wahlpflicht-Modulprüfungen unter Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten in einem Fach und in den Bildungswissenschaften endgültig nicht bestanden wurden.

(2) Erste Wiederholungsprüfungen können noch in demselben Semester und sollen spätestens im Verlauf des nächsten Semesters abgelegt werden. Ein Rücktritt von einer nicht bestandenen Prüfung in einem Wahlpflichtmodul ist auf Antrag ohne Angabe triftiger Gründe möglich. In diesem Fall werden die Fehlversuche auf das neu belegte Wahlpflichtmodul angerechnet. Weitere Wiederholungsprüfungen sollen innerhalb eines Jahres abgelegt werden, sodass die Studierenden bei zweimaligem Nichtbestehen die Möglichkeit haben, das Modul erneut zu besuchen.

(3) Bei Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung haben die Studierenden das Recht, eine fachbezogene Studienberatung in Anspruch zu nehmen.

(4) In demselben Studiengang oder in einem der gewählten Unterrichtsfächer oder in demselben Modul an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen Hochschulraum erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet. Entsprechendes gilt für in demselben Modul im Rahmen eines anderen Studienganges der Universität Oldenburg erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen. Diese Regel bezieht sich auch auf Staatsexamen in der Schulform Gymnasium.

(5) Die fachspezifischen Anlagen und die Anlage 3a können festlegen, dass innerhalb der Regelstudienzeit zum erstmöglichen Termin bestandene Prüfungen auf Antrag einmal zur Notenverbesserung innerhalb eines Jahres wiederholt werden (Freiversuch zur Notenverbesserung). Wird in dem Jahr kein Termin angeboten, gilt der nächstmögliche. Dabei zählt jeweils das bessere Ergebnis. Ebenso können die fachspezifischen Anlagen und die Anlage 3a vorsehen, dass zum erstmöglichen Termin nicht bestandene Prüfungen als nicht unternommen gelten (Freiversuch).

Ein Freiversuch oder ein Freiversuch zur Notenverbesserung sind ausgeschlossen bei Wiederholungsprüfungen. Eine Begrenzung der Freiversuche ist durch Festlegung in den fachspezifischen Anlagen und der Anlage 3a oder 3b möglich. **Das Fachpraktikum und das Forschungs- und Entwicklungspraktikum (Anlage 3b) sind von Freiversuchen ausgeschlossen.** Absatz 1 und 4 gelten entsprechend.

Der Freiversuch findet im Falle von § 15 Abs. 3 keine Anwendung.

## § 17

### Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfung bestanden wurde. Dem Zeugnis wird eine Übersicht über die bestandenen Modulprüfungen (Transcript of Records) sowie ein Diploma Supplement beigelegt. Auf Antrag wird das Zeugnis in englischer Sprache ausgestellt (Anlage 2a).

(2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Beim Verlassen der Universität oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen und deren Bewertungen enthält sowie die zugeordneten Kreditpunkte. Im Fall von Abs. 2 wird die Bescheinigung ohne Antrag ausgestellt; sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie ferner, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

## § 18

### Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

§ 15 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung zu ersetzen; gegebenenfalls ist die entsprechende Prüfung zu wiederholen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn eine Prüfung der oder des Studierenden auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde.

## **§ 19 Einsicht in die Prüfungsakte**

Der oder dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss einer Modulprüfung oder der Masterarbeit Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen.

## **§ 20 Widerspruchsverfahren**

(1) Ablehnende Bescheide und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz bekannt zu geben. Gegen Entscheidungen der Bewertung einer Prüfung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Der Widerspruch ist beim Prüfungsausschuss einzulegen.

(3) Vor der Entscheidung leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch der oder dem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder liegen Voraussetzungen für eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistungen nicht vor, entscheidet der zuständige Fakultätsrat über den Widerspruch. Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

## **§ 21 Umfang der Masterprüfung**

Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen in den gewählten Unterrichtsfächern, den Modulprüfungen in den Bildungswissenschaften und Praxismodulen sowie der Masterarbeit.

## **§ 22 Zulassung zur Masterarbeit**

(1) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 60 Kreditpunkte in den Modulen des Masters of Education (Gymnasium) erworben wurden. Eine Zulassung unter Vorbehalt ist möglich, wenn die Modulprüfungen bereits erbracht, aber noch nicht bewertet wurden.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein Vorschlag für das Thema der Arbeit,
- b) ein Vorschlag für die Prüferinnen und Prüfer,
- c) ggf. der Nachweis über die besonderen Voraussetzungen gem. den fachspezifischen Anlagen und den Anlagen 3a und 3b,
- d) ggf. der Nachweis darüber, dass Auflagen aus dem Zulassungsbescheid für den Studiengang Master of Education erfüllt worden sind,
- e) eine Erklärung darüber, ob eine Masterprüfung oder Teile einer solchen Prüfung oder einer anderen Prüfung in einem der gewählten Unterrichtsfächer an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem europäischen Hochschulraum endgültig nicht bestanden wurden oder ob sich die oder der Studierende in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Masterprüfung oder eine andere Prüfung in einem der gewählten Unterrichtsfächer in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem europäischen Hochschulraum bereits endgültig nicht bestanden ist.

### **§ 23 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 3 Abs. 1) entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(2) Die Masterarbeit umfasst 24 Kreditpunkte und wird mit einer Lehrveranstaltung in einem Umfang von drei Kreditpunkten (Masterarbeitsabschlussmodul: 27 KP) vorbereitet bzw. begleitet.

(3) Für die Masterarbeit wird ein Thema aus den Gegenstandsbereichen eines der beiden Unterrichtsfächer oder der Bildungswissenschaften gestellt.

Die Masterarbeit kann in den Bildungswissenschaften geschrieben werden, wenn im Masterstudium eine fachwissenschaftliche Modulprüfung durch einen schriftlichen Leistungsnachweis erbracht worden ist.

Wird die Arbeit in den Bildungswissenschaften geschrieben, muss die Aufgabenstellung eine empirische sein. Das Thema ist berufsfeldbezogen zu stellen und muss deutliche Forschungsaspekte oder fachwissenschaftliche Bezüge ausweisen.

Im Fall eines Kooperationsstudiums mit der Universität Bremen kann die Masterarbeit auch im Kooperationsfach geschrieben werden.

(4) Das Thema der Masterarbeit kann von jeder und jedem Prüfenden nach § 8 dieser Ordnung festgelegt werden (Erstgutachterin oder Erstgutachter). Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss Mitglied der Hochschullehrergruppe oder Privatdozentin oder Privatdozent des zuständigen Studienfachs sein.

Wird die Masterarbeit interdisziplinär in der Fachdidaktik eines Faches und den Bildungswissenschaften geschrieben, muss je eine Gutachterin bzw. ein Gutachter aus einem der beiden Gegenstandsbereiche stammen. Mindestens eine Gutachterin bzw. ein Gutachter muss der Hochschullehrergruppe angehören.

(5) Das Thema wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter nach Anhörung der oder des Studierenden festgelegt und dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die Erst- und Zweitgutachterinnen oder die Erst- und Zweitgutachter bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die oder der Studierende von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter betreut. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb dieser Universität durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Die Masterarbeit kann als Gruppenarbeit angefertigt werden. § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.

(6) Auf Antrag der oder des zu Prüfenden kann die Masterarbeit in englischer Sprache oder – mit Zustimmung der beteiligten Erst- und Zweitgutachterinnen und -gutachter – in einer anderen Sprache abgefasst werden.

(7) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt maximal 30 Wochen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(8) Die Masterarbeit ist fristgemäß im Akademischen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(9) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wurde. Die Bewertung ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Gutachterinnen oder Gutachter vorzunehmen, dabei entspricht das Bestehensdatum dem Bewertungsdatum.

## **§ 24**

### **Wiederholung der Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit "nicht bestanden" bewertet wurde oder als "nicht bestanden" gilt, einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Masterarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit bei der ersten Arbeit kein Gebrauch gemacht worden ist.

§ 16 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

## **§ 25**

### **Gesamtergebnis**

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 120 Kreditpunkte erworben wurden und alle Modulprüfungen in den gewählten Unterrichtsfächern, den Bildungswissenschaften, den Praxismodulen und das Masterarbeitsmodul bestanden sind.





**Anlage 1**

**Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

- Fakultät ..... -

**Masterurkunde**

Frau/Herr

.....

geboren am ..... in

.....

hat den Masterstudiengang mit den Fächern

.....

.

an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg am ..... mit der Gesamtnote .....\*)<sup>1</sup>

am ..... erfolgreich abgeschlossen.

Ihr/Ihm wird der Hochschulgrad

Master of Education (Gymnasium)

verliehen.

Oldenburg, den .....

Siegel

.....  
Die Dekanin/Der Dekan

.....  
Die/Der Vorsitzende des  
Prüfungsausschusses

---

\*)<sup>1</sup> Notenskala: Mit Auszeichnung bestanden, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

**Anlage 1 a**

**Carl von Ossietzky University of Oldenburg**

The School of .....

**Certificate**

With this certificate the University of Oldenburg awards

Ms. / Mr. ....

born ..... in .....

the degree of Master of Education (M.Ed.) (Gymnasium)

The above named student has fulfilled the examination requirements in the Master of Education programme in the subject areas ..... and ..... with the overall grade .....\*)<sup>1</sup>

Oldenburg  
Date issued .....

Official Seal

.....  
The Dean

.....  
Chair Examination Committee

\*)<sup>1</sup> select as applicable: with distinction, very good, good, satisfactory, sufficient

## Anlage 2

### Zeugnis

- Fakultät ..... -

#### Zeugnis

über den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs  
Master of Education Gymnasium

Frau/Herr .....

geboren am ..... in .....

hat den Masterstudiengang mit den Fächern

.....  
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg mit der Gesamtnote\* .....  
am ..... erfolgreich abgeschlossen.

Die Masterarbeit im Fach ..... mit dem Thema

.....  
wurde mit der Note\* ..... bewertet.

	Note*	Kreditpunkte (ECTS)
Erstes Unterrichtsfach:		
.....	.....	.....
Zweites Unterrichtsfach:		
.....	.....	.....
Bildungswissenschaften	.....	.....
Praktikum im ersten Unterrichtsfach	.....	.....
.....	.....	.....
Praktikum im zweiten Unterrichtsfach	.....	.....
.....	.....	.....
Masterarbeitsmodul	.....	.....

Die beigefügte Liste der bestandenen Modulprüfungen mit Noten\* ist Bestandteil dieses Zeugnisses.

Oldenburg, den .....

Siegel

.....  
Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

\* Notenstufen: 1,00 - 1,50 sehr gut; 1,51 - 2,50 gut; 2,51 - 3,50 befriedigend; 3,51 - 4,00 ausreichend

**Anlage 2 a**

**Zeugnis (in englischer Sprache)**

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg  
- The School of .....

**Certificate and Academic Record**

Ms / Mr .....  
born ..... in .....  
has successfully completed the Master of Education Programme (Gymnasium) at the Carl von Ossietzky University Oldenburg with the overall grade\*  
.....

Subject of Master's thesis:  
.....  
Grade of Master's thesis\* : .....

Subject of examination	grade*	credit points (ECTS)
First subject .....	.....	.....
Second subject ..... Educational Science	.....	.....
Internship first subject .....	.....	.....
Internship second subject .....	.....	.....
Module Master's thesis .....	.....	.....

A list containing the modules passed and results achieved as part of the examination is attached.  
Oldenburg Date issued .....  
Official Seal

.....  
Chair Examination Committee

\* Grading scale: 1,00 - 1,50 Very Good; 1,51 - 2,50 Good; 2,51 - 3,50 Satisfactory; 3,51 - 4,00 Sufficient

## **Anlage 3a**

### **Regelungen für die Bildungswissenschaften**

#### **A. Regelungen für die Bildungswissenschaften für Studierende mit Studienbeginn ab dem Wintersemester 2020/21**

**Die Module der Bildungswissenschaften haben insgesamt einen Umfang von 18 Kreditpunkten.**

Modulbezeichnung	Modul- typ	Lehrveranstaltungen	KP	Modulprüfungen
biw305 Diagnostik, Prävention und Intervention	Pflicht	1 VL 1 SE	6	1 Prüfungsleistung: Hausarbeit (10 - 15 Seiten) oder Seminararbeit/Projekt (schrift. Ausarbeitung von 10 - 15 Seiten oder Projektpräsentation von 15 - 20 Min. und Projektbericht von 5 - 8 Seiten) oder Referat (Vortrag: 30 - 40 Min., schriftl. Ausarbeitung: 5 - 8 Seiten) oder Gestaltung von Lehr-Lern-Prozessen (Präsentation mit Diskussionsleitung: 30 - 40 Min., Erstellung von Arbeitsimpulsen für die anderen Studierenden sowie Moderation der Auswertungsphase, schriftl. Ausarbeitung: 5 - 8 Seiten) oder Sitzungsausarbeitung/Protokoll (10 - 15 Seiten) oder Portfolio (3 - 5 Leistungen) oder Klausur (ca. 90 Min.) oder schriftl. Leitungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren (ca. 90 Min.) oder mündl. Prüfung (15 - 20 Min.)
biw340 Pädagogisches Handeln in der Sekundarstufe	Pflicht	1 VL 1 SE	6	2 Teilleistungen: 1 Kurztest (30 Minuten) und 2 Protokolle oder 1 Kurzreferat (mit Ausarbeitung) oder 1-2 Übungsaufgaben oder 1 Ausarbeitung
biw315 Schulentwicklung	Wahl- pflicht	1 VL 1 SE	6	2 Teilleistungen: 1 Kurztest (30 Minuten) und 1-2 Protokolle oder 1-2 Kurzreferate (mit Ausarbeitung) oder 1-2 Übungsaufgaben
biw320 Differenzverhältnisse und Heterogenität	Wahl- pflicht	1 VL 1 SE	6	1 Portfolio (3 - 5 Leistungen) oder 1 Referat (Vortrag: 30 - 40 Min., schriftl. Ausarbeitung: 5 - 8 Seiten) oder 1 Sitzungsausarbeitung/ Protokoll (10 - 15 Seiten)
biw325 Inklusion	Wahl- pflicht	1 VL 1 SE	6	2 Teilleistungen: 1 Kurztest (30 Minuten) und 1-2 Protokolle oder 1-2 Kurzreferate (mit Ausarbeitung) oder 1-2 Übungsaufgaben
biw330 Medienbildung und Digitalisierung	Wahl- pflicht	1 VL 1 SE	6	3 Teilleistungen: 2 Kurztests (je 30 Minuten) und 1 Kurzreferat oder 1 Übungsaufgabe oder 1 Fachpraktische Übung mit Dokumentation  Gewichtung: Kurztests je 25%, weitere Leistung 50%  Die Leistungen können auch in digitaler Form erbracht werden
<b>Gesamt</b>			<b>18</b>	

Die Module biw305 und biw340 sind Pflichtmodule und von allen Studierenden zu belegen. Aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule ist eines zu wählen.

## B. Regelungen für die Bildungswissenschaften für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2020/21

Die Regelungen für die Bildungswissenschaften für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2020/21 gelten bis einschließlich Sommersemester 2022. Ab dem Wintersemester 2022/23 sind die unter A. aufgeführten Module zu absolvieren.

Die Module der Bildungswissenschaften haben insgesamt einen Umfang von 18 Kreditpunkten.

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Modul-typ</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>KP</b>	<b>Modulprüfungen</b>
biw010 Theorie der Schule	Pflicht	1 VL 1 SE	9	1 Klausur (max. 120 Min.) oder 1 schriftl. Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren (max. 120 Min.) oder 1 Hausarbeit (15 - 20 Seiten) oder 1 Portfolio (5 - 7 Leistungen)
biw020 Schul- und Unterrichtsfor- schung und ihre Forschungs- methoden	Pflicht	1 VL 1 SE	9	1 Hausarbeit (15 - 20 Seiten) oder 1 wissenschaftliches Poster (Präsentation: 15 - 20 Min.)

Ein bereits erfolgreich absolviertes Modul biw030 gemäß Anlage 3a in der Fassung von 2018 oder früher ersetzt das Modul biw020.

### **C. Weitere Prüfungsformen**

(1) Im Rahmen der Prüfungsleistung „wissenschaftliches Poster“ ist entweder eine reflektierte Auseinandersetzung mit einer bildungswissenschaftlichen Fragestellung notwendig oder es ist eine (quantitative oder qualitative) Datenerhebung und/oder -auswertung durchzuführen. Die Festlegung erfolgt nach Maßgabe der/ des Lehrenden. Für die Ergebnisdarstellung ist ein wissenschaftliches Poster (1 Seite, DIN A0) zu erstellen und zu präsentieren (Dauer der Präsentation: 15 bis 20 Minuten).

(2) Ein Portfolio umfasst eine bestimmte Anzahl von Leistungen (z. B. Protokoll, Thesenpapier, Rezension, Lerntagebuch, Kurzreferat, Übungsaufgaben, schriftliche Kurzttests, Produktion digitaler Artefakte (z. B. Erklärvideos, Podcasts)).

## Anlage 3b

### Regelungen für das Fachpraktikum und das Forschungs- und Entwicklungspraktikum

#### 1. Gestaltung und Ziele der Praxismodule Fachpraktikum und Forschungs- und Entwicklungspraktikum

(1) Die Praxismodule Fachpraktikum (Modul prx530) und das Forschungs- und Entwicklungspraktikum (Modul prx536) sind grundsätzlich in zeitlicher Einheit an einem Gymnasium oder einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe zu absolvieren.

(2) Das Fachpraktikum ermöglicht den Studierenden vertiefte Einblicke in den unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Schulalltag. Im Mittelpunkt stehen die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Unterrichtsversuchen seitens der Studierenden. Das Fachpraktikum wird durch eine Lehrveranstaltung vorbereitet, begleitet und ausgewertet (flankierende Lehrveranstaltung), in der die Studierenden verschiedene (fach)didaktische Modelle kennenlernen und sich vertiefend mit Lehr-Lern-Aspekten von Schule und Unterricht auseinandersetzen. In der Praktikumsschule werden die Studierenden durch Lehrkräfte begleitet. Sie beraten und unterstützen die unterrichtspraktischen Erprobungen der Studierenden. Die Studierenden reflektieren gemeinsam mit den betreuenden Lehrkräften Unterrichtshospitationen und eigene Unterrichtsdurchführungen. Ziel des Fachpraktikums ist es, durch die Kombination von theoretischen Lehrveranstaltungen an der Universität und praktischen Erfahrungen an der Praktikumsschule die wissenschaftlichen und berufspraktischen Kompetenzen der Studierenden weiterzuentwickeln und sie in die Lage zu versetzen, ihr pädagogisches Handeln wissenschaftlich zu reflektieren. Sie werden befähigt, ihre unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Erfahrungen zu theoretisieren und exemplarisch in Handlungsmodelle zu übersetzen.

(3) Im Forschungs- und Entwicklungspraktikum lernen die Studierenden das Berufsfeld Schule durch eine Forschungs- und Entwicklungsaufgabe kennen, welche ihnen reflektierende Einblicke in die Praxis gewährt. Ziel ist es, dass die Studierenden über die Förderung des forschungsbasierten Lernens und des forschenden Lernens eine wissenschaftsbasierte Reflexionsfähigkeit entwickeln. Dabei setzen sie sich mit wissenschaftlichen Forschungsmethoden, mit Phänomenen des Fachunterrichts oder anderen bedeutsamen Handlungsfeldern in der Schule bzw. an außerschulischen Lernorten auseinander.

#### 2. Umfang und Gliederung der Praxismodule Fachpraktikum und Forschungs- und Entwicklungspraktikum

(1) Das Fachpraktikum und das Forschungs- und Entwicklungspraktikum haben einen Umfang von insgesamt 15 Kreditpunkten, die sich wie folgt verteilen:

Modulbezeichnung	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Modulabschluss/ Modulprüfung
prx530 Fachpraktikum	1 Seminar – flankierende Lehrveranstaltung (3 KP) + Fachpraktikum (6 KP)	9	1 <u>Prüfungsleistung</u> : Praktikumsbericht gemäß Regelungen in Punkt 5 Abs. 1
prx536 Forschungs- und Entwicklungspraktikum	1 Seminar o. ä., ggf. angebunden an eine fachdidaktische Lehrveranstaltung des jeweiligen Faches (1 KP) + Forschungs- und Entwicklungspraktikum (5 KP)	6	1 <u>Prüfungsleistung</u> : mündliche oder schriftliche Präsentation gemäß Regelungen in Punkt 5 Abs. 2
<b>SUMME PRAXISMODULE</b>		<b>15</b>	

Die Studierenden absolvieren nach Wahl in einem ihrer Unterrichtsfächer das Fachpraktikum. In dem anderen ihrer Unterrichtsfächer das Forschungs- und Entwicklungspraktikum. Beide Schulpraktika werden von den fachdidaktischen Abteilungen der Fächer im entsprechenden Praxismodul durch entsprechende Lehrveranstaltungen vorbereitet, begleitet und nachbereitet, deren Belegung vor Antritt der beiden Schulpraktika verpflichtend ist.

(2) Beide Schulpraktika sind gemeinsam innerhalb eines Zeitraums an einer Schule zu absolvieren. Der Zeitraum gliedert sich wie folgt:

- 1 Woche gemeinsame Vorbereitungszeit für beide Praktika.
- 7 Wochen Praktikum an der Schule. Davon
  - 5 Wochen Fachpraktikum und anschließend
  - 2 Wochen Forschungs- und Entwicklungspraktikum (inkl. Erhebung).
- 1 Woche gemeinsame Nachbereitungszeit für beide Praktika.



Im Bedarfsfall (terminliche Kollision von Schulferien o. ä.) und nach Absprache mit der Schule können die Erhebungen bzw. Forschungsaufgaben, die im Rahmen des Forschungs- und Entwicklungspraktikums anfallen, auch semesterbegleitend in der Schule durchgeführt werden.

(3) Kernelemente der Schulpraktika

Fachpraktikum (prx530):

Das Fachpraktikum umfasst eine Kernzeit an der Schule von fünf Wochen. Während dieser Zeit haben die Studierenden an allen Schultagen in der Schule anwesend zu sein (je Schulwoche 15 bis 20 Zeitstunden). In dieser vorgegebenen Schulpräsenzzeit sind sämtliche Aktivitäten enthalten.

Die Studierenden nehmen kontinuierlich am Fachunterricht ihrer betreuenden Lehrkraft wie auch an außerunterrichtlichen Aktivitäten (z. B. Fach-/Konferenzen, Schulveranstaltungen) teil.

<b>Verpflichtende Kernelemente je Unterrichtsfach</b>			
a	Ab der 1. Woche	Hospitationen	<p>Die erste Praktikumswoche dient der Orientierung im schulischen Alltag und der Organisation der Hospitation und des eigenen Fachunterrichts.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Bearbeitung von Beobachtungsaufgaben zur Analyse spezifischer Unterrichtssituationen und/oder -gegenstände und</li> <li>– Reflexion der Beobachtungen mit den Mentor*innen.</li> </ul> <p>Unterrichtshospitationen sollen über die gesamte Praktikumszeit hinweg – ergänzend zum selbst gestalteten Unterricht (siehe b) – durchgeführt werden.</p>
b	Ab der 2. bis zur 5. Woche	Planung und Durchführung von Unterricht sowie Planung, Durchführung und Reflexion einer Unterrichtssequenz (Bestandteil des selbst gestalteten Unterrichts)	<p>Ab der zweiten Praktikumswoche sollen die Studierenden durchgängig fünf Wochenstunden (20 insgesamt) in ihrem Fach unterrichten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Durchführung teilweise selbst gestalteter Unterrichtsstunden (Gestaltung einzelner Phasen innerhalb von Unterrichtsstunden) und/oder</li> <li>– Durchführung vollständig selbst gestalteter Unterrichtsstunden.</li> <li>– Innerhalb der 20 Unterrichtsstunden sollte eine Unterrichtssequenz von drei bis sechs aufeinander aufbauenden Unterrichtsstunden geplant, durchgeführt und reflektiert werden.</li> </ul> <p>Die Vorbereitung umfasst insbesondere didaktische und methodische Planungselemente, die Anfertigung einer Sachanalyse sowie die Analyse der Lernausgangslage, deren Durchführung und Passung in der Unterrichtsnachbesprechung mit der betreuenden Lehrkraft oder ggf. mit der oder dem besuchenden Hochschullehrenden reflektiert werden.</p> <p>Vor jeder Durchführung einer eigenen Unterrichtsstunde legen die Studierenden den betreuenden Lehrkräften einen kurzen schriftlichen Unterrichtsentwurf vor.</p>
c	Während des Fachpraktikums in Absprache mit den Lehrkräften der Praktikumsschule	Unterrichtsbesuch (von den Studierenden eigenständig zu koordinieren)	Ggf. kann ein Unterrichtsbesuch in der Schule von der/dem Hochschullehrenden stattfinden.
<b>Nicht unterrichtsfachgebundenes verpflichtendes Kernelement</b>			
d	Ab der 1. Woche	Außerunterrichtliche Aktivitäten	Teilnahme an außerunterrichtlichen Aktivitäten wie z. B. Konferenzen, Elternabende, Schulfeste, Projekttag.

Näheres regelt die Modulbeschreibung prx530 Fachpraktikum (Anlage 3 c dieser Ordnung).

Forschungs- und Entwicklungspraktikum (prx536):

- Das Forschungs- und Entwicklungspraktikum umfasst eine Kernzeit von zwei Wochen. Während dieser Zeit haben die Studierenden an allen Schultagen in der Schule anwesend zu sein (je Schulwoche 15 bis 20 Zeitstunden).

- Im Rahmen der Vorbereitung entwickeln die Studierenden die inhaltliche wie auch organisatorische Planung ihrer Forschungs- und Entwicklungsaufgabe an der Universität. Die Studierenden haben der Schulleitung das Vorhaben zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen und vorzustellen.
- Die Studierenden hospitieren und/oder unterrichten in der/den für die Forschungs- und Entwicklungsaufgabe vorgesehenen Lerngruppe(n) und passen ihre Forschungs- und Entwicklungsaufgabe der Lerngruppe für die Erhebung an.
- Nach Fertigstellung des Forschungsprojektes lassen die Studierenden die Ergebnisse ihrer Forschungs- und Entwicklungsaufgabe dem (Fach-)Kollegium der Praktikumsschule auf Wunsch zukommen (Präsentation).

Näheres regelt die Modulbeschreibung prx536 Forschungs- und Entwicklungspraktikum (Anlage 3 d dieser Ordnung).

### **3. Besondere Regelungen für Studierende mit einem Kooperationsfach an der Universität Bremen**

(1) Studierende mit Heimatuniversität Oldenburg und einem Kooperationsfach an der Universität Bremen mit dem Ziel Lehramt an Gymnasien müssen das Fachpraktikum im Bremer Kooperationsfach und das Forschungs- und Entwicklungspraktikum im Oldenburger Fach ableisten.

(2) Studierende absolvieren für das Fachpraktikum eine entsprechende Vorbereitungsveranstaltung im jeweiligen Kooperationsfach an der Universität Bremen. Unter Berücksichtigung von Absatz 1 gelten für das Fachpraktikum im Bremer Kooperationsfach die Regelungen dieser Anlage 3 b.

(3) Die Zuweisung an die Schulen obliegt dem Didaktischen Zentrum der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

(4) Die Einreichung der Modulbescheinigung über das Praxismodul im Bremer Kooperationsfach hat an das Akademische Prüfungsamt der Universität Oldenburg zu erfolgen.

### **4. Grundsätzliche Voraussetzung für den Erwerb von Kreditpunkten**

Grundvoraussetzung für die Vergabe der Kreditpunkte i. S. d. § 10 Abs. 5 dieser Ordnung ist die regelmäßige, dokumentierte und aktive Teilnahme an den flankierenden Lehrveranstaltungen der Module prx530 und prx536 sowie die erfolgreiche Teilnahme an den Schulpraktika.

#### **4.1 Aktive Teilnahme an den begleitenden Lehrveranstaltungen der Praxismodule**

(1) Der Kompetenzaufbau und damit das Erreichen der jeweiligen Ziele dieser Lehrveranstaltungen sind nur möglich, wenn die Studierenden regelmäßig und aktiv an den Veranstaltungen teilnehmen (vgl. § 7 Abs. 5 Satz 1 NHG). Ein wesentlicher Teil des Kompetenzerwerbs der Lehr-Lernform der begleitenden Lehrveranstaltungen dieser Module setzt eine dialogisch-diskursive Auseinandersetzung zwischen Lehrenden und Studierenden voraus. Die aktive Teilnahme schließt grundsätzlich die kontinuierliche physische Präsenz der oder des Studierenden während der Sitzungstermine der Lehrveranstaltungen ein.

Mögliche Studienleistungen im Sinne aktiver Teilnahme können sein:

- Beteiligung am Plenumsgespräch und regelmäßige Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen,
- Bearbeitung von Aufgaben,
- Vorbereitung bzw. Lektüre von Texten,
- Übernahme von Kurz- und Impulsreferaten,
- Kurzpräsentationen,
- in den Modulen prx530 und prx536 weiterhin konkret auf die schulische Praxis beziehende Leistungen wie Beobachtungs-/Hospitationsbögen/-protokolle, Unterrichtsplanungen/-skizzen/-reflexionen, Stundenverlaufspläne, selbst entwickelte Unterrichtsmaterialien (z. B. Arbeitsblätter/-aufgaben, Materialien zur Diagnose, Differenzierung und Förderung, Modelle), Materialien/Produkte aus außerunterrichtlichen Aktivitäten, Gesprächsprotokolle und/oder anderweitige Dokumentationen (z. B. aus Zielvereinbarungs-/Beratungs-/Reflexionsgesprächen mit den Mentor\*innen und/oder zuständigen Lehrenden) o. ä.

Die jeweils geltenden Kriterien aktiver Teilnahme werden zu Beginn der Lehrveranstaltungen von der oder dem Prüfenden in Absprache mit den Studierenden festgelegt, transparent dargestellt und schriftlich fixiert; dabei ist der angenommene Arbeitsaufwand darzulegen und in einen plausiblen Bezug zum Gesamtworkload der Module des Fachpraktikums und des Forschungs- und Entwicklungspraktikums zu setzen.

Über die Erfüllung der Kriterien für die aktive Teilnahme entscheidet die oder der Prüfende.

(2) Ist es der oder dem Studierenden aus wichtigem Grund nicht möglich, bei einem Sitzungstermin oder mehreren Sitzungsterminen einer Lehrveranstaltung persönlich anwesend zu sein, so ist der wichtige Grund spätestens nach dem dritten Fehltermin je Lehrveranstaltung gegenüber der oder dem Prüfenden unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen (z. B. ärztliches Attest o. ä.). Erstrecken sich die Fehlzeiten aus wichtigem Grund über einen längeren Zeitraum, so ist mit der oder dem Prüfenden ein Arbeitsplan zu vereinbaren, wie trotz der Fehlzeiten das Modulziel erreicht werden kann. Umfassen die Fehlzeiten mehr als die Hälfte der Sitzungstermine, so ist ein solcher Ausgleich in der Regel nicht mehr möglich.

#### **4.2 Erfolgreiche Teilnahme an den Schulpraktika**

Voraussetzung für die erfolgreiche Teilnahme an den schulpraktischen Anteilen des Fachpraktikums sowie des Forschungs- und Entwicklungspraktikums ist jeweils die Erfüllung der in Punkt 2 Abs. 3 aufgeführten Kernelemente.

### **5. Prüfungsleistungen des Fachpraktikums und des Forschungs- und Entwicklungspraktikums**

(1) Im Modul Fachpraktikum (prx530) ist als Prüfungsleistung ein benoteter Praktikumsbericht (37.500 bis 50.000 Zeichen)\* zu erstellen.

(2) Im Modul Forschungs- und Entwicklungspraktikum (prx536) ist als Prüfungsleistung eine benotete mündliche oder schriftliche Präsentation zu erstellen. Je nach Vorgabe der oder des Prüfenden ist diese Leistung schriftlich im Umfang von 20.000 bis 30.000 Zeichen oder mündlich im Umfang von 15 bis 20 Minuten zu erbringen.

### **6. Besondere Regelungen für die Schulpraktika**

#### **6.1 Anmeldung zu den Praktika, Härtefallregelung und Schulzuweisung**

(1) Die Zuweisung eines Praktikumsplatzes für das Fachpraktikum und das Forschungs- und Entwicklungspraktikum an eine Praktikumschule erfolgt durch die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg nach Anmeldung zu den Praktika durch die Studierende oder den Studierenden über Stud.IP. Ein Anspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Praktikumsplatzes besteht nicht.

(2) Studierende mit einem nachgewiesenen Härtefall werden vorrangig in der Zuweisung berücksichtigt. Als „Härtefall“ gelten insbesondere:

- die Betreuung eines Kindes bis zum 14. Lebensjahr im eigenen Haushalt,
- die Pflege eines nahen Angehörigen,
- das Vorliegen einer schwerwiegenden Auswirkung einer Behinderung der eigenen Person oder eigene schwere Erkrankung,
- das Studium eines Kooperationsfaches an der Universität Bremen.

Der Nachweis des Härtefalls ist bei der Anmeldung zu den Schulpraktika zu erbringen.

#### **6.2 Pflichten der Studierenden**

(1) Studierende haben die in der Praktikumschule geltenden Vorschriften zu beachten und den Weisungen der Schulleitung und der für die Ausbildung verantwortlichen Mentor\*innen zu folgen.

(2) Studierende sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, sofern die anlässlich ihrer Ausbildung bekannt gewordenen Tatsachen einer vertraulichen Behandlung bedürfen. Dabei sind insbesondere solche Tatsachen vertraulich zu behandeln, deren Bekanntgabe ein schutzwürdiges Interesse einzelner oder mehrerer Schüler\*innen, Lehrkräfte oder anderer Personen verletzen könnte.

(3) Im Falle von Krankheit oder anders bedingten Fehlzeiten im Rahmen der beiden Schulpraktika haben die Studierenden die Schule unverzüglich über die Gründe sowie die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit zu informieren.

---

\* Die Angabe des Zeichenumfangs versteht sich hier und im Folgenden inklusive Leerzeichen, ohne Deckblatt, Inhalts-, Abbildungs- und Literaturverzeichnis und Anlagen.

### **6.3 Fehlverhalten**

Studierende können von der Schulleitung aus disziplinarischen Gründen von der Teilnahme beider Schulpraktika ausgeschlossen werden, wenn sie durch schuldhaftes, rechtswidriges oder untragbares Verhalten den Unterrichts- und Erziehungsauftrag der Schule nachhaltig beeinträchtigen. Die Entscheidung über den Ausschluss obliegt der Schulleitung in enger Abstimmung mit den zuständigen Lehrenden und Modulverantwortlichen der Universität sowie dem Didaktischen Zentrum.

### **6.4 Kompensation von Fehlzeiten in den Schulpraktika**

Bei Fehlzeiten aus wichtigem Grund sollen nicht absolvierte Praktikumsstage in Absprache mit der Schulleitung innerhalb des Praktikumszeitraumes oder ggf. im Anschluss nachgeholt (z. B. über Stundenaufstockung innerhalb der vorgesehenen Schultage) oder über anderweitige Aktivitäten (z. B. Aktivitäten im Ganztage, Förderbereich, außerschulische Aktivitäten) ausgeglichen werden, sofern die Fehltage 10 Praktikumsstage nicht überschreiten. Die Erfüllung der Voraussetzungen der „Erfolgreichen Teilnahme“ an den Schulpraktika gemäß Punkt 4.2 muss gewährleistet sein. Im Zweifel ist das Benehmen mit den Prüfenden der Universität herzustellen.

### **6.5 Wiederholung der beiden Schulpraktika**

Die beiden Schulpraktika sind zu wiederholen, wenn die oder der Studierende

- vom zugewiesenen Praktikumsplatz nach Abschluss des Zuweisungsverfahrens zurücktritt, die Praktika nicht antritt oder sie nach Antritt vorzeitig beendet,
- die Praktika nicht entsprechend der Vorgaben dieser Ordnung absolviert hat,
- aus wichtigem Grund insgesamt mehr als 10 Praktikumsstage fehlt,
- ohne Nachweis eines wichtigen Grundes während der Praktika fehlt,
- gemäß Punkt 6.3 von den Schulpraktika ausgeschlossen wurde.

## **7. Praktika im Ausland**

Sofern nicht bereits im Bachelorstudium das Allgemeine Schulpraktikum im Ausland absolviert wurde, besteht nach Absprache mit der oder dem Prüfenden/Modulverantwortlichen der Vorbereitungsveranstaltung die Möglichkeit, die Praxiszeit des Fachpraktikums und/oder des Forschungs- und Entwicklungspraktikums im Ausland zu absolvieren.

Der Besuch der Vor- und Nachbereitungsveranstaltungen muss in der Universität Oldenburg erfolgen. Während des Schulpraktikums muss der Kontakt zwischen Auslandsschule und Hochschule gewährleistet sein. Zuständig für die Anerkennung der durchgeführten Schulpraktika im Ausland sind die jeweiligen Prüfenden/Modulverantwortlichen der beiden Praxismodule. Die Kernelemente der beiden Schulpraktika müssen gemäß Punkt 2 Abs. 3 auch an der Schule im Ausland erbracht werden.

**Anlage 3c**  
**Modulbeschreibung prx530 Fachpraktikum**

Modulkennziffer/Titel: <b>prx530 Fachpraktikum</b>	
Dauer: 1 Semester Turnus: jährlich im Wintersemester Modulart: Pflicht Level: MM (Mastermodul) im M. Ed. Gymnasium Modul sollte besucht werden im: 1. M. Ed. Semester	Lern-/ Lehrform: Seminar (2 SWS) und Praktikum Lehrsprache: Deutsch Erreichbare ECTS-Kredit-Punkte: 9 KP Workload: 270 Stunden, davon - 28 Stunden Präsenzzeit in der universitären Lehre - 75-100 Stunden Präsenzzeit an der Praktikums- schule für eine Kernzeit von 5 Wochen (15 bis 20 Stunden/Woche)
Die/der programmverantwortliche Hochschulleh- rende: -----	Modulverantwortliche Person(en): die Hochschullehrenden der beteiligten Fachdidaktiken
Mitverantwortliche Person(en): --	Prüfungsverantwortliche Person(en): die prüfungsberechtigten Lehrenden der beteiligten Fachdidaktiken
<p><b>Ziele</b></p> <p>Das Fachpraktikum ermöglicht den Studierenden, sich das Berufsfeld Schule und den Aufgabenbereich der Fachlehrkraft zu erschließen und ihre im Studium erworbenen Kenntnisse mit eigenen Lehrerfahrungen in der Schulpraxis zu verbinden.</p> <p>Das Fachpraktikum wird durch eine universitäre Lehrveranstaltung vorbereitet, begleitet und ausgewertet (flankierende Lehrveranstaltungen). Während des Schulpraktikums werden die Studierenden durch Mentor*innen bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eigener Unterrichtsversuche unterstützt.</p> <p>Folgende Bereiche bilden die wesentlichen Kernelemente des Praktikums:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hospitationen bei betreuenden Lehrkräften bzw. anderen Fachlehrkräften,</li> <li>• Planung, Durchführung und Reflexion von teilweise und vollständig selbst gestaltetem Unterricht (inkl. einer Unterrichtssequenz),</li> <li>• Teilnahme an außerunterrichtlichen Aktivitäten (z. B. Fach-/Konferenzen, Schulveranstaltungen).</li> </ul> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• lernen ihre Berufsrolle praxisnah kennen, entwickeln eine grundlegende Handlungskompetenz als Lehrkraft und reflektieren wissenschaftlich ihr pädagogisches Handeln,</li> <li>• theoretisieren ihre unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Erfahrungen und übersetzen diese exemplarisch in Handlungsmodelle,</li> <li>• überprüfen ihre Berufsentscheidung für das angestrebte Lehramt.</li> </ul>	
<p><b>Kompetenzen</b></p> <p>Kompetenzbereich <b>Unterrichten</b></p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• kennen geeignete Strukturen und Komponenten zur Erstellung fachlich und fachdidaktisch begründeter Unterrichtsplanungen unter Bezug auf curriculare Vorgaben sowie ggf. individuelle Förderpläne (Planungskompetenz) und erproben deren Durchführung in teilweise/vollständig selbst gestalteten Unterrichtssequenzen (Durchführungskompetenz).</li> <li>• strukturieren Lerngegenstände (Sachanalyse) und stellen die fachliche/sachliche Adäquatheit ihres Unterrichts in der schulischen Praxis sicher.</li> <li>• kennen (fachspezifische) Unterrichtskonzepte und -methoden, wählen entsprechende Konzepte und Methoden bezogen auf die konkrete schulische Praxis situationsangemessen und adressatengerecht aus und begründen und reflektieren ihre Entscheidungen.</li> <li>• kennen ausgewählte Maßnahmen zur Bereitstellung differenzierter Lernarrangements (insbesondere im</li> </ul>	

Hinblick auf die Leistungsheterogenität) und berücksichtigen diese in ihren auf die konkrete schulische Praxis bezogenen Unterrichtsplanungen und -durchführungen.

- kennen Konzepte und Methoden zur Initiierung von Lernprozessen, die Schüler\*innen motivieren und deren selbstbestimmtes, eigenverantwortliches und kooperatives Lernen und Arbeiten fördern. Sie berücksichtigen diese Konzepte und Methoden in ihren auf die konkrete schulische Praxis bezogenen Unterrichtsplanungen und -durchführungen.
- reflektieren kriteriengeleitet und kritisch ihr unterrichtliches Handeln auf der Grundlage fachlicher und fachdidaktischer Erkenntnisse (Reflexionskompetenz) und leiten Optimierungsansätze nach der Unterrichtsdurchführung ab.

#### Kompetenzbereich **Erziehen**

Die Studierenden

- kennen Einflüsse persönlicher sozialer und kultureller Lebenskontexte sowie etwaige Benachteiligungen, Beeinträchtigungen und Barrieren von Schüler\*innen auf den Lern- und Erziehungsprozess sowie Möglichkeiten individueller und kollektiver Förderung und leiten daraus ggf. spezifische individuelle und kollektive Förderbedarfe ihrer auf die konkrete schulische Praxis bezogenen Unterrichtsplanung und -durchführung ab.
- gestalten auf der Grundlage (fachspezifischer) Ansätze zur Förderung des sozialen und eigenverantwortlichen Lernens und Handelns entsprechender Lernumgebungen mit verbindlichen Regeln des wertschätzenden Umgangs und handeln in Konfliktfällen konstruktiv und um eine adäquate Lösung bemüht.

#### Kompetenzbereich **Beurteilen**

Die Studierenden

- kennen Grundlagen (fachspezifischer) Verfahren der Lernstanddiagnostik und Lernprozessdiagnostik. Sie berücksichtigen diese exemplarisch in ihren Unterrichtsplanungen und leiten ggf. geeignete individuelle und kollektive Fördermaßnahmen in Bezug auf fachspezifische Lehr-Lernziele ab.
- kennen unterschiedliche (fachspezifische) Modelle und Konzepte der Leistungsbewertung bzw. -beurteilung, wenden diese ansatzweise in der schulischen Praxis an und reflektieren ihre Einschätzungen mit Lehrkräften und/oder Lehrenden der Hochschule.

#### Kompetenzbereich **Innovieren**

Die Studierenden

- kennen grundlegende organisatorische und rechtliche Rahmenbedingungen des Lehrer\*innenberufs.
- kennen und erkennen die besonderen Anforderungen des Lehrer\*innenberufs einschließlich zentraler Belastungs- und Stressfaktoren, sind sich der Bedeutung eines effektiven Stress- und Zeitmanagements bewusst und setzen Arbeitszeit und Arbeitsmittel zweckdienlich und ökonomisch ein.
- kooperieren mit Kolleginnen und Kollegen im Rahmen der fachgruppenbezogenen Zusammenarbeit zur Unterrichtsplanung und -entwicklung.
- lernen die Zusammenarbeit im Kollegium zu zentralen Themen der Schulentwicklung kennen.
- kennen geeignete Methoden der Selbst- und Fremdrelexion.
- analysieren und reflektieren ihr professionelles Handeln und leiten hieraus Konsequenzen für die eigene zielgerichtete Weiterentwicklung ab.

#### **Inhaltsbereiche**

- Fachdidaktik
- Kriteriengeleitete Unterrichtsanalyse
- Planung von Unterricht
- Erstellung von Unterrichtsentwürfen
- Durchführung und kriteriengeleitete Reflexion von Unterricht
- Pädagogische, didaktisch-methodische Gestaltung von Lehr-Lern-Prozessen
- Diagnostik, Beurteilung
- Differenzierung, Heterogenität, Förderung
- Classroom Management
- Beruf und Rolle der Lehrkraft
- Schulentwicklung und Schulorganisation

- kollegiale Beratung und Hospitationen, Teamteaching

*Literatur:*

Siehe Veranstaltungskommentar

*Kommentar:* ----

*Nützliche Vorkenntnisse:* ----

*Verknüpft mit dem Modul:*

prx536 Forschungs- und Entwicklungspraktikum

*Maximale Teilnehme\*innenzahl/Auswahlkriterium für die Zulassung:* unbeschränkt

*Teilnahmevoraussetzungen für das Praktikum an der Schule:*

Aktive Teilnahme an der Vorbereitung auf das Fachpraktikum (im Rahmen des Moduls prx530).

*Zu erbringende Leistung/Prüfungsform:*

Benoteter Praktikumsbericht gemäß Anlage 3 b Punkt 5 Abs. 1.

Im Rahmen der Prüfungsleistung sollen die Studierenden die Fähigkeit nachweisen, sich auf wissenschaftlicher Grundlage mit den Bedingungen des Fachunterrichts in der Schule und/oder den Lernmöglichkeiten von Schüler\*innen und/oder mit ihren eigenen Lehrerfahrungen auseinanderzusetzen.

*Voraussetzung für die Vergabe der Kreditpunkte:*

Aktive Teilnahme an der flankierenden Lehrveranstaltung (prx530), erfolgreiche Teilnahme am Praktikum in der Schule, bestandene Modulprüfung.

*Prüfungszeiten:* ---

*Anmeldeformalitäten:* Stud.IP-Anmeldung

Die gesamte Schulzuweisung (inkl. Anmeldeverfahren) wird über das Didaktische Zentrum (DiZ) koordiniert. Die Anmeldung und Zuweisung erfolgt über die entsprechende Praktikumsdatenbank in Stud.IP.

## Anlage 3d

### Modulbeschreibung prx536 Forschungs- und Entwicklungspraktikum

<i>Modulkennziffer/Titel:</i> <b>prx536 Forschungs- und Entwicklungspraktikum</b>	
<i>Dauer:</i> 1 Semester <i>Turnus:</i> jährlich im Wintersemester <i>Modulart:</i> Pflicht <i>Level:</i> MM (Mastermodul) <i>Modul sollte besucht werden im:</i> 1. M. Ed. Semester	<i>Lern-/Lehrform:</i> Seminar, e-Learning, Projektdurchführung <i>Lehrsprache:</i> Deutsch <i>Erreichbare ECTS-Kredit-Punkte:</i> 6 KP <i>Workload:</i> insg. 180 Stunden, davon <ul style="list-style-type: none"><li>- 14-28 Stunden Präsenzzeit in der universitären Lehre</li><li>- 30-40 Stunden Präsenzzeit an der Praktikumschule für eine Kernzeit von 2 Wochen (15 bis 20 Stunden/Woche)</li></ul>
<i>Die/der programmverantwortliche Hochschullehrende:</i> ----	<i>Modulverantwortliche Person(en):</i> die Hochschullehrenden der beteiligten Fachdidaktiken
<i>Mitverantwortliche Person(en):</i> -----	<i>Prüfungsverantwortliche Person(en):</i> die prüfungsberechtigten Lehrenden der beteiligten Fachdidaktiken
<b>Ziele</b> Zentrales Ziel des Moduls ist die Entwicklung einer wissenschaftsbasierten Reflexionsfähigkeit. In diesem Sinne steht die Förderung des forschungsbasierten, forschungsorientierten und des forschenden Lernens im Zentrum des Moduls.  Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"><li>• lernen, Ergebnisse der fachdidaktischen und fachwissenschaftlichen Forschung kritisch auf der Basis von Forschungsliteratur und empirischen Studien zu interpretieren sowie eigene Forschungsergebnisse und die Ergebnisse anderer kritisch und theoriegeleitet zu reflektieren.</li><li>• nehmen selbst eine forschende Haltung ein und gestalten, erfahren und reflektieren in eigenen Forschungs- und Entwicklungsaufgaben fachspezifisch oder interdisziplinär die wesentlichen Phasen eines Forschungsvorhabens von der Entwicklung der Fragen und Hypothesen über die Wahl und Ausführung der Methoden bis hin zur Prüfung und Darstellung der Ergebnisse in selbstständiger Arbeit oder in aktiver Mitarbeit in einem übergreifenden Projekt.</li></ul>	
<b>Inhalte und Kompetenzen</b> In Bezug auf die inhaltlich-methodische Ausrichtung des Forschungs- und Entwicklungspraktikums sind für die praktische Umsetzung die Formate „ <i>Empirische Studie</i> “, „ <i>Material- und aufgabenorientiertes Forschendes Lernen</i> “, „ <i>Forschendes Lernen im interdisziplinären Kontext</i> “ sowie „ <i>Experimentelle/künstlerische/ästhetische Forschung</i> “ mit jeweils spezifischen Kompetenzzielen vorgesehen. Alle vier Formate bieten durch die Parallelisierung von Forschen und Unterrichten jeweils besondere Lerngelegenheiten zur forschungsgeleiteten Analyse und Reflexion schulischer und unterrichtlicher Praxis. Sie zielen darauf ab, wissenschaftliches Denken (Universität: Forschung) und berufliches Handeln (Schule: Praxis) miteinander zu verzahnen und auf diese Weise eine forschend-reflexive Grundhaltung anzubahnen.  1. <i>Format „Empirische Studie“</i>  Der Schwerpunkt dieses Formats liegt auf der empirischen Untersuchung schul- bzw. unterrichtsrelevanter Fragestellungen. Das Format verfolgt das Ziel, aus einer dritten Perspektive heraus (neben der der Schüler*innen und der der Lehrkräfte) Prozesse und Probleme des schulischen Alltags forschend zu betrachten und dabei geeignete empirische Forschungsmethoden (qualitative und quantitative) anzuwenden.  2. <i>Format „Material- und aufgabenorientiertes Forschendes Lernen“</i>	



Im Mittelpunkt dieses Formats steht die Entwicklung von Lernmaterial bzw. Lernkonzepten (z. B. Lernhefte, Experimente, Arbeitsblätter). Es verfolgt das Ziel, adressatengerechtes Lernmaterial oder adressatengerechte Lernkonzepte zu entwickeln, und zwar auf der Grundlage bereits vorhandener Forschungsergebnisse und einer vorherigen diagnostischen Ermittlung der Bedarfe und Prozesse derjenigen, denen das Material nutzen soll. Dabei können fremde Forschungsergebnisse theoriegeleitet und kritisch reflektiert werden, um daraus geeignete Materialien für die Praxis zu entwickeln bzw. vorhandene zu optimieren.

### 3. *Format „Forschendes Lernen im interdisziplinären Kontext“*

Bei diesem Format steht die Interdisziplinarität im Fokus. Es wird das Ziel verfolgt, interdisziplinär, d. h. fächerverbindend unter Einbezug verschiedener (Fach-)Disziplinen und damit unterschiedlicher Perspektiven (z. B. naturwissenschaftlich, geistes- und sozialwissenschaftlich, philosophisch, ökonomisch) eine Fragestellung aus dem Kontext der schulischen (Unterrichts-)Praxis forschungsbasiert und theoriegeleitet zu bearbeiten und dabei die verschiedenen Perspektiven zu analysieren, zu integrieren und zu bewerten.

### 4. *Format „Experimentelle/künstlerische/ästhetische Forschung“*

Im Rahmen dieses Formats können aus der Begegnung mit Schul- und Lebenswelten entwickelte Fragestellungen derart bearbeitet werden, dass ein Forschungsweg mit eigenen kreativ-experimentellen Zügen entsteht und dessen Ergebnisse und Produkte eine entsprechende Aufbereitung und Darstellung erfahren (z. B. in Form einer Ausstellung, einer Inszenierung, einer Aufführung).

Weitere Formate sind möglich, sofern sie der Förderung des Forschenden Lernens dienen.

*Kommentar:* ----

*Nützliche Vorkenntnisse:* ----

*Verknüpft mit dem Modul:*  
prx530 Fachpraktikum

*Maximale Teilnehmer\*innenzahl/Auswahlkriterium für die Zulassung:* unbeschränkt

*Zu erbringende Leistung/Prüfungsform:*

Mündliche oder schriftliche Präsentation gemäß Anlage 3 b Punkt 5 Abs. 2.

Im Rahmen der Prüfungsleistung sollen die Studierenden die Fähigkeit nachweisen, sich auf wissenschaftlicher Grundlage mit den Bedingungen des Fachunterrichts in der Schule und/oder den Lernmöglichkeiten von Schüler\*innen und/oder mit ihren eigenen Lehrerfahrungen auseinanderzusetzen.

*Voraussetzungen für die Vergabe der Kreditpunkte:*

Aktive Teilnahme an der flankierenden Lehrveranstaltung (prx536), erfolgreiche Teilnahme am Praktikum in der Schule, bestandene Modulprüfung.

*Prüfungszeiten:* ----

*Anmeldeformalitäten:* StudIP-Anmeldung

Die gesamte Schulzuweisung (inkl. Anmeldeverfahren) wird über das Didaktische Zentrum (DiZ) koordiniert.

Die Anmeldung und Zuweisung erfolgt über die entsprechende Praktikumsdatenbank in Stud.IP.